

Synoptische Darstellung des Parkierungsreglements vom 7. Mai 2007 und der Revisionsvorschläge

	Heute gültige Fassung		Vorgeschlagene Änderungen (<i>kursiv</i>); wo keine Gegenüberstellung aufgeführt ist, bleibt der Text unverändert
	Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt, gestützt auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, § 55 Abs. 4 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau (BNO) vom 24. März 2003 und § 20 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, folgendes		Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt, gestützt auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über <i>Raumentwicklung</i> und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, § 55 Abs. 4 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau (BNO) vom 24. März 2003 und § 20 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, folgendes ¹
	Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)		
	Allgemeine Bestimmungen		
	§ 1		
Zweck und Geltung	¹ Das Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen und von Motorfahrzeuganhängern (im folgenden "Fahrzeuge") auf öffentlichem Grund (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Strassen, Plätze, offene und gedeckte Parkierungsanlagen). Es regelt namentlich das Parkieren in "Parkraumzonen" und das "Parkieren mit Parkuhren" und legt die Gebühren dafür fest.		
	² Soweit dieses Reglement die Zulässigkeit des Parkierens vorsieht, gehen übergeordnete Vorschriften, ab-		

¹ Geändert mit Beschluss des Einwohnerrates vom (...), in Kraft seit (...).

	weichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen vor.		
	§ 2		
Parkieren	Als Parkieren gilt auch das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen. Nicht als Parkieren gelten lediglich das Aus- und Einsteigenlassen von Personen und der Güterumschlag. Güterumschlag ist das Aus- und Einladen von Gegenständen, die infolge ihres Gewichts oder Umfangs nicht von Hand weg- oder herangebracht werden können. Vorbehalten bleiben in jedem Fall Anhalteverbote und die Gebote der Verkehrssicherheit.		
	§ 3		
Standortgebundenes Parkieren	¹ Als standortgebundenes Parkieren gilt das Abstellen von Fahrzeugen durch Bau- und Serviceunternehmen, die auf einen Parkplatz unmittelbar beim betriebsfremden Arbeitsort angewiesen sind (insbesondere Werkstatt- und Materialfahrzeuge).		
	² Die Parkkarten für standortgebundenes Parkieren gemäss § 7 Abs. 2 lit. c und d berechtigen auch zum Kurz- und Dauerparkieren auf Parkplätzen mit Parkuhren und in Parkverbotsbereichen (jedoch nicht im Halteverbot; vorbehalten bleiben zudem die Gebote der Verkehrssicherheit). Vorbehalten bleibt in jedem Fall die zusätzliche, polizeilich bewilligte oder angeordnete Absperrung von Parkplätzen oder Abstellbereichen.		
	§ 4		
Besondere Fahrzeugarten	Beim regelmässigen Dauerparkieren von schweren Motorfahrzeugen, Wohnmobilen und Anhängern kann die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter ver-		

	<p>pflichtet werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der entsprechenden Parkkarte gemäss § 7 bestimmte Plätze oder Platzbereiche zu benutzen, und zwar ohne Anspruch auf eine bestimmte Parkraumzone gemäss § 5, - bestimmte Plätze oder Platzbereiche ausserhalb der gebührenpflichtigen Parkraumzonen zu benutzen - oder das Parkieren auf öffentlichem Grund zu unterlassen. 		
	Parkieren in Parkraumzonen		
	§ 5		§ 5
Parkraumzonen	¹ Das Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan, mit Ausnahme der meisten Grünzonen) ist gemäss Anhang in die Parkraumzonen A - K eingeteilt.		¹ Das Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan, mit Ausnahme der meisten Grünzonen) ist gemäss Anhang in die <i>Spezialparkraumzone A und in die</i> Parkraumzonen B - K eingeteilt. ²
	² Der Stadtrat kann die Grenzen von Parkraumzonen massvoll verschieben, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Bauzonenänderungen begründet ist.		² Der Stadtrat kann die Grenzen <i>der Spezialparkraumzone A und der</i> Parkraumzonen B - K massvoll verschieben, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Bauzonenänderungen begründet ist. ³
	§ 6		§ 6
Parkzeitbeschränkung	In den Parkraumzonen ist das Parkieren mit Parkscheibe an Werktagen von 08.00 – 19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 - 17.00 Uhr während maximal drei Stunden gestattet. Vorbehalten bleibt das Regime		¹ In den Parkraumzonen B - K ist das Parkieren mit Parkscheibe an Werktagen von 08.00 – 19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 - 17.00 Uhr während maximal drei Stunden gestattet. Vorbe-

² Geändert mit Beschluss des Einwohnerrates vom (...), in Kraft seit (...).

³ Geändert mit Beschluss des Einwohnerrates vom (...), in Kraft seit (...).

	"Parkieren mit Parkuhren" gemäss §§ 9 und 10.		halten bleibt das Regime "Parkieren mit Parkuhren" gemäss §§ 9 und 10. ⁴
			² In der Spezialparkraumzone A gilt ausschliesslich das Regime "Parkieren mit Parkuhren" gemäss §§ 9 und 10. ⁵
	§ 7		§ 7
Dauerparkieren und Berechtigung dazu (Parkkarten)	¹ Jedes Parkieren, welches innerhalb der Beschränkungszeiten über die Maximaldauer gemäss § 6 hinausgeht, gilt als Dauerparkieren und bedarf der Bewilligung gegen Gebühr. Der Stadtrat kann auf Parkplätzen für Besucherinnen und Besucher des Schwimmbads in der Parkraumzone K bewilligungs- und gebührenfreies Dauerparkieren zulassen.		¹ Jedes Parkieren, welches innerhalb der Beschränkungszeiten über die Maximaldauer gemäss § 6 Abs. 1 hinausgeht, gilt als Dauerparkieren und bedarf der Bewilligung gegen Gebühr. Der Stadtrat kann auf Parkplätzen für Besucherinnen und Besucher des Schwimmbads in der Parkraumzone K bewilligungs- und gebührenfreies Dauerparkieren zulassen. ⁶
	² Als Bewilligungsausweis wird eine Parkkarte ausgestellt, die zum Dauerparkieren in einer einzelnen Parkraumzone berechtigt, im Fall von nachfolgend lit. d in allen Parkraumzonen. Es werden folgende Kategorien von Parkkarten ausgestellt: a) Anwohnerinnen und Anwohner, b) Besucherinnen und Besucher (Privat- und Geschäftsbesuche, Besuch von Veranstaltungen, Kursen, Schulen), c) Bau- und Serviceunternehmen für standortgebundenes Parkieren gemäss § 3 in einer einzelnen Parkraumzone, d) Bau- und Serviceunternehmen für standortgebun-		² Als Bewilligungsausweis wird eine Parkkarte ausgestellt, die zum Dauerparkieren in einer einzelnen Parkraumzone berechtigt, im Fall von nachfolgend lit. d in allen Parkraumzonen. Es werden folgende Kategorien von Parkkarten ausgestellt: a) Anwohnerinnen und Anwohner, b) Besucherinnen und Besucher (Privat- und Geschäftsbesuche, Besuch von Veranstaltungen, Kursen, Schulen), c) Bau- und Serviceunternehmen für standortgebundenes Parkieren gemäss § 3 in einer einzelnen Parkraumzone,

⁴ Geändert mit Beschluss des Einwohnerrates vom (...), in Kraft seit (...).

⁵ Eingefügt mit Beschluss des Einwohnerrates vom (...), in Kraft seit (...).

⁶ Geändert mit Beschluss des Einwohnerrates vom (...), in Kraft seit (...).

	<p>denes Parkieren gemäss § 3 in allen Parkraumzonen,</p> <p>e) Berufstätige am Arbeitsort, einschliesslich Bau- und Serviceleute für nicht standortgebundenes Parkieren.</p>		<p>d) Bau- und Serviceunternehmen für standortgebundenes Parkieren gemäss § 3 in allen Parkraumzonen,</p> <p>e) Berufstätige am Arbeitsort, einschliesslich Bau- und Serviceleute für nicht standortgebundenes Parkieren.</p> <p><i>Die besonderen Bestimmungen gemäss Abs. 4 für die Spezialparkraumzone A bleiben vorbehalten.⁷</i></p>
	<p>³Die Parkkarte verleiht keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Parkplatzes; ausgenommen ist die Zuweisung auf einen bestimmten Einzelparkplatz gemäss § 4.</p>		
			<p>⁴Eine Parkkarte als Bewilligungsausweis zum Dauerparkieren in der Spezialparkraumzone A wird lediglich für die Kategorie Bau- und Serviceunternehmen für standortgebundenes Parkieren gemäss § 3 ausgestellt. Abs. 3 hiervor gilt sinngemäss.⁸</p>
	§ 8		§ 8
Beschränkung von Parkraumzonen (Ersatzzonen, Ersatzparkplätze)	<p>¹Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in einer Parkraumzone nicht ausreichen, kann der Stadtrat die auf die Zone ausstellbaren Parkkarten zahlenmässig und/oder in Bezug auf einzelne Kategorien beschränken und benachbarte Parkraumzonen bezeichnen, auf welche die überschüssigen Parkkarten auszustellen sind (im folgenden "Ersatzzonen"). Standortgebundenes Parkieren (§ 7 Abs. 2 lit. c und d) wird von solchen</p>	Ersatzzonen, Ersatzparkplätze ⁹	<p>¹Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in den Parkraumzonen B - K nicht ausreichen, kann der Stadtrat die auf die Zone ausstellbaren Parkkarten zahlenmässig und/oder in Bezug auf einzelne Kategorien beschränken und <i>ausser der Spezialparkraumzone A</i> benachbarte Parkraumzonen bezeichnen, auf welche die überschüssigen Parkkarten auszustellen sind (im folgenden "Ersatz-</p>

⁷ Geändert mit Beschluss des Einwohnerrates vom (...), in Kraft seit (...).

⁸ Eingefügt mit Beschluss des Einwohnerrates vom (...), in Kraft seit (...).

⁹ Geändert mit Beschluss des Einwohnerrates vom (...), in Kraft seit (...).

	Beschränkungen nicht betroffen, Anwohnerinnen und Anwohner (§ 7 Abs. 2 lit. a) sind soweit möglich zu privilegieren.		zonen"). Standortgebundenes Parkieren (§ 7 Abs. 2 lit. c und d) wird von solchen Beschränkungen nicht betroffen, Anwohnerinnen und Anwohner (§ 7 Abs. 2 lit. a) sind soweit möglich zu privilegieren. ¹⁰
	² Bei Beschränkung einer Parkraumzone gemäss Abs. 1 und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat Anwohnerinnen und Anwohnern, in zweiter Priorität auch Berufstätigen, bewilligen, mit ihrer Parkkarte in der beschränkten Parkraumzone oder in anderen Parkraumzonen bestimmte Parkierungsanlagen zu benutzen, die dem Regime "Parkieren mit Parkuhr" unterstehen (im folgenden "Ersatzparkplätze"). Diese Bewilligung tritt anstelle der Berechtigung zum Parkieren in der Ersatzzone bzw. in der gesamten Ersatzzone. Sie verleiht jedoch keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Einzelparkplatzes.		² Bei Beschränkung einer Parkraumzone gemäss Abs. 1 und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat Anwohnerinnen und Anwohnern, in zweiter Priorität auch Berufstätigen, bewilligen, mit ihrer Parkkarte in der beschränkten Parkraumzone oder in anderen Parkraumzonen <i>B - K</i> bestimmte Parkierungsanlagen zu benutzen, die dem Regime "Parkieren mit Parkuhr" unterstehen (im folgenden "Ersatzparkplätze"). Diese Bewilligung tritt anstelle der Berechtigung zum Parkieren in der Ersatzzone bzw. in der gesamten Ersatzzone. Sie verleiht jedoch keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Einzelparkplatzes. ¹¹
			³ <i>Der Stadtrat bewilligt den Anwohnerinnen und Anwohnern der Spezialparkraumzone A, mit ihrer Parkkarte in Ersatzzonen zu parkieren oder Parkierungsanlagen zu benutzen.</i> ¹²
	Parkieren mit Parkuhren		
	§ 9		§ 9
Parkplätze mit Parkuhren	¹ Der Stadtrat kann für bestimmte Parkplätze inner- und ausserhalb von Parkraumzonen das Regime "Parkieren		

¹⁰ Geändert mit Beschluss des Einwohnerrates vom (...), in Kraft seit (...).

¹¹ Geändert mit Beschluss des Einwohnerrates vom (...), in Kraft seit (...).

¹² Eingefügt mit Beschluss des Einwohnerrates vom (...), in Kraft seit (...).

	<p>mit Parkuhren" einführen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine erhöhte Benützungsrotation anzustreben ist, - das gebührenpflichtige Parkieren auch über die Maximaldauer gemäss § 6 hinaus für die Allgemeinheit ermöglicht werden soll. 		
	<p>²Das "Parkieren mit Parkuhren" geht für die erfassten Parkplätze dem Regime "Parkieren in Parkraumzonen" während der Beschränkungszeiten gemäss § 10 Abs. 1 vor. Namentlich gelten hier Parkkarten für Dauerparkieren nicht; ausgenommen sind standortgebundenes Parkieren gemäss § 3 sowie die Zuweisung von Anwohnerinnen und Anwohner beschränkter Zonen sowie von in beschränkten Zonen Berufstätigen auf Ersatzparkplätze gemäss § 8 Abs. 2.</p>		<p>²Das "Parkieren mit Parkuhren" geht für die erfassten Parkplätze dem Regime "Parkieren in Parkraumzonen" während der Beschränkungszeiten gemäss § 10 Abs. 1 vor. Namentlich gelten hier Parkkarten für Dauerparkieren nicht; ausgenommen sind standortgebundenes Parkieren gemäss § 3, die Zuweisung von Anwohnerinnen und Anwohnern beschränkter Zonen <i>und</i> von in beschränkten Zonen Berufstätigen auf Ersatzparkplätze gemäss § 8 Abs. 2 <i>sowie die Zuweisung von Anwohnerinnen und Anwohnern der Spezialparkraumzone A auf Ersatzparkplätze gemäss § 8 Abs. 3.</i>¹³</p>
	§ 10		
Parkzeitbeschränkung, maximale Parkdauer	<p>¹Die Parkzeitbeschränkung gilt in der Regel an Werktagen von 08.00 – 19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 – 17.00 Uhr. Der Stadtrat kann diese Zeiten für Parkplätze ausdehnen, soweit solche ausserhalb der ordentlichen Beschränkungszeiten überbeansprucht werden.</p>		
	<p>²Der Stadtrat legt die maximale Parkdauer entsprechend dem angestrebten Zweck konkret fest.</p>		

¹³ Geändert mit Beschluss des Einwohnerrates vom (...), in Kraft seit (...).

	Gebühren																																
	§ 11																																
Gebühren für Parkkarten	<p>¹Die Gebühren für Parkkarten gemäss § 7 betragen (in Franken):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie gemäss § 7 Abs. 2</th> <th>Pro Tag</th> <th>Pro Woche</th> <th>Pro Monat</th> <th>Pro Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwohnerinnen und Anwohner</td> <td>5</td> <td>10</td> <td>30</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>Besucherinnen und Besucher</td> <td>5</td> <td>20</td> <td>nicht lösbar</td> <td>nicht lösbar</td> </tr> <tr> <td>Bau- und Serviceunternehmen für eine Zone</td> <td>10</td> <td>nicht lösbar</td> <td>70</td> <td>nicht lösbar</td> </tr> <tr> <td>Bau- und Serviceunternehmen für alle Zonen</td> <td>nicht lösbar</td> <td>nicht lösbar</td> <td>nicht lösbar</td> <td>600</td> </tr> <tr> <td>Berufstätige (einschliesslich Bau- und Serviceleute für nicht standortgebundenes Parkieren)</td> <td>10</td> <td>nicht lösbar</td> <td>150</td> <td>1650</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie gemäss § 7 Abs. 2	Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat	Pro Jahr	Anwohnerinnen und Anwohner	5	10	30	300	Besucherinnen und Besucher	5	20	nicht lösbar	nicht lösbar	Bau- und Serviceunternehmen für eine Zone	10	nicht lösbar	70	nicht lösbar	Bau- und Serviceunternehmen für alle Zonen	nicht lösbar	nicht lösbar	nicht lösbar	600	Berufstätige (einschliesslich Bau- und Serviceleute für nicht standortgebundenes Parkieren)	10	nicht lösbar	150	1650		
Kategorie gemäss § 7 Abs. 2	Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat	Pro Jahr																													
Anwohnerinnen und Anwohner	5	10	30	300																													
Besucherinnen und Besucher	5	20	nicht lösbar	nicht lösbar																													
Bau- und Serviceunternehmen für eine Zone	10	nicht lösbar	70	nicht lösbar																													
Bau- und Serviceunternehmen für alle Zonen	nicht lösbar	nicht lösbar	nicht lösbar	600																													
Berufstätige (einschliesslich Bau- und Serviceleute für nicht standortgebundenes Parkieren)	10	nicht lösbar	150	1650																													
	<p>²Gebühren für Jahreskarten werden für nicht angebrochene Kalendermonate gegen Rückgabe der Parkkarte und den Nachweis zurückerstattet, dass die Karte nicht mehr benötigt wird (z.B. Wegzug, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Beschaffung ei-</p>																																

	nes Parkplatzes auf privatem Grund).		
	§ 12		
Gebühren für Parkieren mit Parkuhren	Der Stadtrat bestimmt die Gebühren für Parkieren mit Parkuhren aufgrund des gemäss § 9 Abs. 1 an Ort angestrebten Zwecks innerhalb eines Rahmens von Fr. 0.50 bis Fr. 5.00 pro Stunde, mit allfälliger zeitlicher Staffelung, allenfalls zunehmend, abnehmend und/oder mit gebührenfreier Anfangsphase.		
	Vollzug, Vollstreckung, Rechtsschutz, Zuwiderhandlungen		
	§ 13		
Vollzug	Der Stadtrat erlässt ein Vollzugsreglement, in welchem er die Ausführung dieses Reglementes näher festlegt und Vollzugskompetenzen an die Stadtpolizei oder an andere Verwaltungsabteilungen übertragen kann, soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich den Stadtrat als zuständig bezeichnet.		
	§ 14		
Vollstreckung	Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.		
	§ 15		
Rechtsschutz	Der Stadtrat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements und dessen Vollzugsreglementes notwendigen beschwerdefähigen Verfügungen. Soweit der Stadtrat gemäss § 13 Kompetenzen an Verwaltungsabteilungen		

	delegiert hat, unterliegen deren Verfügungen zunächst dem Widerspruchsverfahren gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.		
	§ 16		
Strafbarkeit	Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement, dessen Vollzugsreglement und die sich auf diese Erlasse stützenden Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.		
	Übergangsbestimmungen		
	§ 17		
Aufhebung bisherigen Rechts	Das vorliegende Reglement ersetzt im Zeitpunkt seines Inkrafttretens das Reglement des Einwohnerrates über das gebührenpflichtige Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkgebührenreglement) vom 26. März 2001.		
	§ 18		
Inkrafttreten	Das vorliegende Reglement wird nach Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses, unter Berücksichtigung der notwendigen Neu- und Umsignation, vom Stadtrat in Kraft gesetzt.		

			§ 18a¹⁴
		<i>Inkrafttreten der Teilrevision</i>	<i>Die vom Einwohnerrat am (...) beschlossene Teilrevision tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.</i>
	Aarau, 07. Mai 2007		
	IM NAMEN DES EINWOHNERRATES		
	Die Präsidentin Der Protokollführer		
	<i>Doris Mayr Stefan Berner</i>		
	Dieses Reglement wurde vom Stadtrat am 10. Mai 2010 auf den 1. September 2010 in Kraft gesetzt.		
			Aarau, (...)
			IM NAMEN DES EINWOHNERRATES
			Der Präsident Der Protokollführer
			<i>Marc Dübendorfer Stefan Berner</i>
			Der Beschluss vom (...) ist am (...) rechtskräftig geworden.

¹⁴ Eingefügt mit Beschluss des Einwohnerrates vom (...), in Kraft seit (...).